

# **Gesetzentwurf**

## **Der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem und Regelungsbedarf**

Der Klimawandel ist in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden angekommen. Die Ereignisse der letzten Jahre, wie die Flutkatastrophe 2021, die Hitze- und Dürre-Sommer 2018, 2019 und 2022 mit rekordverdächtigen Niedrigwasserständen an Rhein und Ruhr sowie Waldbränden im Sauerland, aber auch das Hochwasser an Weihnachten 2023 und zum Jahreswechsel 2023/24 haben die Auswirkungen der Klimakrise in Nordrhein-Westfalen (NRW) und der damit einhergehenden gravierenden Folgen für Mensch, Umwelt und Infrastruktur verdeutlicht.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung beschäftigt sich seit über fünfzehn Jahren intensiv mit der Anpassung an den Klimawandel. Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW) ist am 8. Juli 2021 als erstes Landesgesetz seiner Art in Kraft getreten und hat bundesweit Maßstäbe gesetzt. Auf Grundlage erster Vollzugserfahrungen und im Hinblick auf neue gesetzliche Entwicklungen auf Bundesebene hat sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag 2022 auf eine Novellierung verständigt. Seit dem 1. Juli 2024 gilt das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANG), das zentrale Elemente des NRW-Gesetzes – etwa die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungsstrategien oder das Berücksichtigungsgebot – übernimmt, jedoch in Teilen über das KlAnG NRW hinaus gehende Regelungen trifft. Die Novelle des KlAnG NRW dient vor diesem Hintergrund seiner Weiterentwicklung gemäß einer Harmonisierung mit dem Bundesrecht und der Umsetzung neuer bundesrechtlicher Anforderungen.

#### **B Lösung**

Mit der vorliegenden Änderung des Klimaanpassungsgesetzes wird den neuen Anforderungen aus dem Bundesklimaanpassungsgesetz und einer Verstärkung und Ausweitung des Engagements der Landesregierung bei der Klimaanpassung seit seiner Fassung vom 8. Juli 2021 Rechnung getragen.

#### **C Alternativen**

Keine

## **D Kosten**

Zusätzliche Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die Novellierung des Klimaanpassungsgesetzes nicht.

Kosten aus der Verpflichtung der Kommunen zu Klimaanpassungskonzepten gemäß § 5 Absatz 3 KlAnG NRW entstehen erst, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch macht und kommunale Stellen zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten bestimmt. Die Ermächtigungsklausel dient der Umsetzung des § 12 Bundes-Klimaanpassungsgesetz.

Eine entsprechende Rechtsverordnung durch die Landesregierung würde gemäß Konnex AG in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Gemäß Entschließungsantrag des Bundesrates vom 15.12.2023 (DS 606/23) haben die Länder eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Konzepterstellung auf kommunaler Ebene gefordert. Diese ist bislang nicht erfolgt. Derzeit wird von Gesamtkosten in Höhe von rund 20 Mio. Euro ausgegangen. Für Zuweisungen für Klimaanpassungskonzepte sind aktuell für die Jahre 2027 bis 2029 je 6,7 Mio. EUR p.a. im Landeshaushalt eingeplant. Eine genauere Bestimmung würde im Rahmen des Belastungsausgleichs gemäß KonnexAG erfolgen.

Die Klimaanpassung der Liegenschaften und der Verkehrsinfrastruktur des Landes gemäß § 4a KlAnG NRW wird keine zusätzlichen Kosten in den Haushalten der Ressorts auslösen. Es ist als Ziel formuliert, dass anlassbezogen bei Modernisierung und Errichtung Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollen. Bei Liegenschaften des Landes ist dies bereits bei verbindlicher Anwendung des BNB Standards (siehe Begründung Teil B) sichergestellt.

Die Aufnahme der Beratungsleistungen der Kommunalberatung Klimaanpassung NRW beim LANUK gemäß § 10 Abs. 3 KlAnG NRW gibt den Status-Quo wieder, der mit vorhandenen Mitteln erbracht wird.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt sind der Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Geschäftsbereich des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gemeinden und Gemeindeverbänden kann zu einem späteren Zeitpunkt auf Grundlage des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Aufgabe zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte gemäß § 5 (3) übertragen werden. Eine entsprechende

Rechtsverordnung soll die Aufstellungsverpflichteten sowie Inhalte und Verfahren konkretisieren. Flankierend würde auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung ein Belastungsausgleich geregelt.

Die Änderungen des bereits bestehenden Berücksichtigungsgebots in § 6 haben keine über das bestehende Maß hinausgehenden Auswirkungen auf die Kommunen. Der Belang der Klimaanpassung musste bereits bisher eingehend und umfassend berücksichtigt werden, die vorgenommenen Änderungen haben erklärenden Charakter und dienen der Vereinheitlichung der Landes- mit Bundesvorgaben.

## **G      Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Eine Ausnahme bilden Unternehmen, die Träger öffentlicher Aufgaben sind.

## **H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Klimawandel hat geschlechtsspezifische Auswirkungen und kann bestehende Ungleichheiten verstärken, weil er benachteiligte Gruppen oft überproportional stark trifft. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind Auswirkungen auf die Gendergerechtigkeit grundsätzlich zu berücksichtigen. Zudem ist die gleichberechtigte Einbeziehung weiblicher Perspektiven sicherzustellen. Um dem Vorschub zu leisten, wurden die Klimaanpassungsziele in § 3 (2) KlAnG NRW ergänzt und in § 11 KlAnG NRW geregelt, dass dem Beirat Klimaanpassung, als wesentliches Gremium gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW, ein Mindestanteil von Frauen anzugehören hat.

## **I      Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW**

Ziel des Gesetzes ist es, mittel- und langfristig die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern, die Klimaresilienz zu steigern und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung zu leisten. Damit leistet es einen direkten Beitrag zum Sustainable Development Goal 13 („Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“).

Auch insgesamt steht der Gesetzentwurf im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördert die Erreichung zahlreicher darin enthaltener Ziele.

Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht zu erwarten.

## **J      Befristung**

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der langfristigen Bedeutung der Anpassung an den Klimawandel nicht zweckmäßig.

## Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910), das durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden vermieden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend reduziert und die Klimaresilienz gesteigert werden. Damit werden Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „bildet“ durch die Angabe „bilden“ und der Punkt am Ende durch die Angabe „sowie das Bundes-Klimaanpassungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.“

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Handlungsfeldern“ die Angabe „des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sowie“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Grüne Infrastruktur“ durch die Angabe „Grün-blaue Infrastruktur“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „öffentlichen Stellen“ durch die Angabe „Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt und nach der Angabe „handlungsfeldspezifischen“ wird die Angabe „oder handlungsübergreifenden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anpassung an den Klimawandel dient insbesondere auch der Gefahrenvorsorge, der Gesundheit der oder des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, dem Erhalt des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials und

der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft und Infrastruktur. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden. Maßnahmen nach Absatz 1 sind entsprechend auszurichten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Klimaanpassung durch die Landesregierung“.**

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Grünen Infrastruktur“ wird durch die Angabe „Grün-blauen Infrastruktur“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesregierung nutzt Synergien, die bei der Umsetzung der Klimaanpassungsziele und bei der Umsetzung von Zielen, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt und des natürlichen Klimaschutzes dienen, entstehen.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a  
Klimaangepasste Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes**

Das Land setzt sich zum Ziel, die Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Zur Verwirklichung dieses Ziels ergreift die Landesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiterhin bei der Errichtung und Modernisierung von eigenen Gebäuden, Außenanlagen und Infrastrukturen verhältnismäßige, wirtschaftlich angemessene und geeignete Maßnahmen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Klimaanpassung durch andere Träger öffentlicher Aufgaben,  
Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 1 wird die Angabe „öffentlichen Stellen“ durch die Angabe „Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „öffentlichen Stellen“ durch die Angabe „Träger öffentlicher Aufgaben“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise

Klimaanpassungskonzepte aufstellen, und die Anforderungen an die Klimaanpassungskonzepte zu regeln. Soweit darin den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Aufgaben zugewiesen werden, ist ein daraus resultierender Belastungsausgleich einschließlich eines Verteilschlüssels in die Rechtsverordnung aufzunehmen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen zur Annäherung an einen naturnahen lokalen Wasserhaushalt so weit wie möglich erhalten werden.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.

(3) Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 13 Absatz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist, sind bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „gemäß Satz 2 auch“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Klimaanpassungsstrategie des Landes“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände“ wird durch die Angabe „der Öffentlichkeit, insbesondere gesellschaftlicher Gruppen und der kommunalen Spitzenverbände,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Klimaanpassungsstrategie wird im Internetportal des zuständigen Ministeriums veröffentlicht.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „unter Berücksichtigung“ die Angabe „der Klimarisikoanalyse des Bundes und“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Strategien“ durch die Angabe „Ziele“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „verringern“ durch die Angabe „vermeiden“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ressorts setzen die Maßnahmen eigenverantwortlich um.“

9. § 9 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9  
Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung“.**

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „wissenschaftlich fundierten“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Zentrale Elemente des Monitorings sind:

1. das wissenschaftlich fundierte Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalens; dies beinhaltet

a) eine Erhebung und Darstellung der Klimaentwicklungen in Nordrhein-Westfalen,

b) eine Erhebung und Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch, Natur und Umwelt unter Berücksichtigung der Aussagen der Klimarisikoanalyse des Bundes und

c) einzelne Erhebungen und Darstellungen der Wirkung von Anpassungsmaßnahmen auf die Klimaanpassungsziele nach § 3 sowie

2. das Umsetzungsmonitoring der Klimaanpassungsstrategie mit einem Überblick über die durchgeführten Maßnahmen der Anpassungsstrategie und dem Stand der Zielerreichung.

(3) Ergibt sich auf der Grundlage des Umsetzungsmonitorings eine Verfehlung der nach § 8 Absatz 3 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 erfolgen. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst

„1. Fortlaufende Aktualisierung, Weiterentwicklung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Klimafolgen- und Anpassungsmonitorings nach § 9 Absatz 2 Nummer 1,“.

b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Klimaanpassung“ die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Erarbeitung und Bereitstellung von Informations-, Beratungs- und Vernetzungsleistungen speziell für Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW) und“.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

11. Nach § 11 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2026

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,

Gleichstellung, Flucht und Integration

Verena S c h ä f f e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei  
Nathanael L i m i n s k i

Begründung:

## **A. Allgemeiner Teil**

Die Novelle des KLANG NRW dient in erster Linie der Umsetzung neuer bundesrechtlicher Anforderungen sowie der Harmonisierung mit dem Bundesrecht.

Zugleich trägt die Novelle den Erfahrungswerten mit dem Klimaanpassungsgesetz 2021 Rechnung, gibt der Verstärkung und Ausweitung des Engagements der Landesregierung bei der Klimaanpassung seit seiner Fassung vom 8. Juli 2021 Ausdruck und greift die Dynamik auf, welche angesichts des seit Juli 2024 in Kraft befindlichen Bundes-Klimaanpassungsgesetz bundesweit in die Bemühungen der öffentlichen Hand zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gekommen ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

#### **Zu § 1 (1)**

Präzisierung der Aufgabe der Klimaanpassung gemäß Vorbild des § 1 S. 1 Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAN-G).

Beim Vorsorgeprinzip wird die Hierarchie stärker betont, wie bei der Ergreifung von Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung negativer Folgen des Klimawandels vorgegangen werden soll: „Schäden vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend reduziert und die Klimaresilienz gesteigert“.

#### **Zu § 1 (2)**

Ergänzung, dass das neue Bundes-Klimaanpassungsgesetz neben dem Übereinkommen von Paris Grundlage für das Landesgesetz ist.

### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

#### **Zu § 2 (1)**

Änderung der Begriffsbestimmung der Adressaten des Gesetzes der „öffentlichen Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“.

Die bislang vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen bleiben auch weiterhin vom Anwendungsbereich umfasst. Für die künftige Einordnung als Normadressat ist nicht die Rechtsform der Institution maßgeblich, sondern die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Durch diese funktionale Betrachtung werden alle Einrichtungen erfasst, die im Rahmen ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Zugleich ermöglicht die neue Terminologie eine systematisch klarere und gleichzeitig flexiblere Bestimmung des Adressatenkreises, da sie auch solche Akteure einbezieht, die öffentliche Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform wahrnehmen. Die Einbeziehung privatrechtlich organisierter Stellen trägt dem Umstand Rechnung, dass auch solche Einrichtungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben

regelmäßig an das öffentliche Interesse gebunden sind und den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorgaben unterliegen. Nach dem Vorbild der Legaldefinition des § 2 Nr. 3 KAnG kommt man ohne eine Aufzählung der erfassten Institutionen aus und ist daher prägnanter als die bisherige Regelung.

Für die Träger öffentlicher Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz insbesondere folgende Verpflichtungen: Die Mitwirkung an der Erreichung der Klimaanpassungsziele gemäß § 3 Absatz 1, die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion bei Maßnahmen zur Klimaanpassung gemäß § 5 Absatz 1 bei gleichzeitiger Unterstützung durch die Landesregierung gemäß § 5 Absatz 3 und Beachtung des Berücksichtigungsgebots zur Klimaanpassung gemäß § 6. Das Berücksichtigungsgebot erstreckte sich bereits vor der Gesetzesänderung auf Träger öffentlicher Aufgaben. Die Änderung führt daher auch zu einer Klarstellung des bestehenden Adressatenkreises.

Eine unmittelbare zusätzliche Belastung der Normadressaten ist mit der Änderung nicht verbunden. Die Vorschriften des Gesetzes lassen den betroffenen Trägern weiterhin einen erheblichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Anforderungen. Wettbewerbsnachteile gegenüber privatwirtschaftlichen Akteuren sind daher nicht zu erwarten.

#### **Zu § 2 (2)**

Ergänzung der Begriffsbestimmung „Handlungsfelder“ um einen Verweis auf die im Bundes-Klimaanpassungsgesetz aufgezählte Mindestzusammenstellung von Handlungsfeldern der Bundesklimaanpassungsstrategie in § 3 (2) KAnG.

Das Landesgesetz legt weiterhin keine zu berücksichtigenden Handlungsfelder fest, aber erweitert den Orientierungsrahmen für die Festlegung der relevanten Handlungsfelder.

#### **Zu § 2 (3)**

Änderung des Begriffs „Grüne Infrastruktur“ in „Grün-blaue Infrastruktur“. Damit soll der starken Bedeutung des Wasserhaushalts für die Infrastrukturleistung gerecht werden. Die Grün-blaue Infrastruktur ist nicht nur als Zielgröße, sondern ein zentrales Umsetzungsinstrument der Klimaanpassung und wirkt Multifunktional gegenüber einer Vielzahl an Klimafolgen. Zwar war dies bisher schon von der Begriffsbestimmung umfasst, doch die Aufnahme in den Ausdruck entspricht der Bedeutung noch mehr. Zusätzlich wird der Begriff auch im Bundes-KAnG verwendet.

### **Zu § 3 Klimaanpassungsziele**

#### **Zu § 3 (1)**

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KAnG NRW.

Ergänzung des Ausdrucks „handlungsfeldübergreifenden“ Anpassungsmaßnahmen, um eine sektorale Verengung von Klimaanpassungsmaßnahmen zu vermeiden und der Gefahr einer ausschließlich handlungsfeldspezifischen Betrachtung entgegenzuwirken. Durch die ausdrückliche Einbeziehung handlungsfeldübergreifender Maßnahmen sollen

Synergiepotenziale zwischen verschiedenen Handlungsfeldern erkannt werden, um integrierte, effiziente Maßnahmen zu entwickeln.

### **Zu § 3 (2)**

Ergänzung der Klimaanpassungsziele um weitere Schutzgüter entsprechend §§ 1 S. 2 und 1 S. 3 KAnG. Klimaanpassung soll insbesondere auch der Verhinderung der Zunahme sozialer Ungleichheit zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen dienen. Gleichzeitig kann die Anpassung an den Klimawandel genutzt werden, um bestehende soziale Ungleichheiten gezielt zu mindern. Eine Beurteilung der Vulnerabilität hat im situativen Kontext zu erfolgen. Dazu können beispielsweise Kinder- und Jugendliche, sozioökonomisch benachteiligte Menschen, ältere Personen, Menschen mit Krankheiten oder körperlichen Einschränkungen oder auch Arbeitnehmende gehören.

### **Zu § 4 Klimaanpassung durch die Landesregierung**

Umbenennung des Paragraphen zur Einheitlichkeit, um dem Beispiel des § 5 KlAnG NRW „Klimaanpassung durch andere Träger öffentlicher Aufgaben“ zu gleichen.

### **Zu § 4 (5)**

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung „Grüne Infrastruktur“ in „Grünblaue Infrastruktur“ in § 2 (3) KlAnG NRW.

Ergänzung von Satz 2 um sicherzustellen, dass Klimaanpassung systematisch mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem natürlichen Klimaschutz verknüpft wird. Zahlreiche Anpassungsmaßnahmen entfalten zugleich positive Wirkungen auf Ökosysteme und deren Funktionen. Die Nutzung solcher Synergien erhöht die Effizienz der Maßnahmen und trägt zur Zielharmonisierung innerhalb umweltpolitischer Strategien bei. Die Regelung schafft damit eine kohärente Grundlage für integriertes Verwaltungshandeln.

### **Zu § 4a Klimaangepasste Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes**

Ergänzung des Paragraphen nach Vorbild des § 7 KAnG.

Der Paragraph behandelt das Ziel, Landesliegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen des Landes an die Folgen des Klimawandels anzupassen und damit der Vorbildfunktion des Landes gerecht zu werden. Gleichzeitig soll durch eine Erhöhung der Klimaresilienz der Werterhalt und die Funktionserbringung der landeseigenen Infrastrukturen sichergestellt werden. Außerdem sollen langfristig gute Arbeitsbedingungen der Landesbediensteten gesichert und Verkehrsinfrastrukturen für die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig auch unter Klimawandelbedingungen funktionsfähig bleiben bzw. werden. Die Anpassung an den Klimawandel ist ein fortlaufender Prozess, der den fortschreitenden Klimawandel, die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und den fortschreitenden Stand der Technik berücksichtigt. Gemäß der Gesetzesformulierung soll die Klimaanpassung in der Planung weiterhin anlassbezogen berücksichtigt werden, wenn die Errichtung oder Modernisierung von eigenen Liegenschaften und Verkehrsinfrastrukturen anstehen. Anmietungen der Ressorts, die nicht dem Land gehören, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Für den Liegenschaftsbereich folgt das Land mit diesem Paragraphen dem Vorbild des Bundes und gibt bereits bestehenden Standards auf Landesebene Ausdruck. Für die eigenen Liegenschaften hatte der Bund sich seit 2011 zur Anwendung des bundeseigenen Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) verpflichtet. Seit 2021 ist die Anwendung des Bewertungssystems nach BNB, inklusive einer BNB-Zertifizierung, für definierte Maßnahmen auch auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen vorgegeben gemäß dem Runderlass des MHKBD vom 28.05.2024. Die Anwendung für den Qualitätsstandard Silber ist nach dem Erlass für in sich abgeschlossene Baumaßnahmen mit Bauwerkskosten von über 15 000 000 Euro (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276:2018-12) verpflichtend. Es ist ein wissenschaftlich fundiertes und ganzheitliches Bewertungsverfahren, mit dessen Kriterienkatalog Nachhaltigkeit messbar und damit bestellbar und optimierbar wird. Kriteriensteckbriefe des BNB verfolgen auch die Ziele des klimaangepassten Bauens, z. B. der Kriteriensteckbrief „4.1.5 Widerstandsfähigkeit gegen Naturgefahren“ bzw. im Entwurf des BNB 2.0 der Steckbrief „Klimaresilienz“. Das BNB lässt Ermessen zur Abwägung mit anderen Belangen zu.

Das Ziel klimaresilienter Verkehrsinfrastrukturen bezieht sich neben den Radschnellverbindungen insbesondere auf die Landesstraßen in eigener Straßenbaulast gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Klimaanpassung soll bei den einzelnen Planungs- und Genehmigungsschritten von Neubau-, Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen als Planungsprämisse stärker, über das bereits bestehende Berücksichtigungsgebot hinaus, verankert werden.

Zu diesem Zweck verfolgt das Land Bestrebungen, die eigenen Infrastrukturen resilienter gegen die Folgen des Klimawandels zu machen. Zugleich sollen von den Verkehrsinfrastrukturen keine vermeidbaren negativen Effekte auf die Umgebung ausgehen, welche die Klimawandelfolgen verstärken.

Soweit Planungen und Entscheidungen über Landesverkehrsinfrastrukturen nach den Maßgaben von Fachgesetzen und anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung des § 4a entsprechen, ist dem Ziel Rechnung getragen.

Juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land beteiligt ist, sind nicht vom Anwendungsbereich des § 4a umfasst, weil sie bereits einheitlichen (fach-) rechtlichen Vorgaben im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung unterliegen.

## **Zu § 5 Klimaanpassung durch andere Träger öffentlicher Aufgaben**

Umbenennung des Paragraphen als Folgeänderung der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KlAnG NRW.

### **Zu § 5 (1)**

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KlAnG NRW.

### **Zu § 5 (2)**

Folgeänderung aus der Änderung der Begriffsbestimmung von „öffentliche Stellen“ zu „Träger öffentlicher Aufgaben“ in § 2 (1) KlAnG NRW. Zu den bereitgestellten Datengrundlagen des

Landes gehören insbesondere die Daten des Monitorings gem. § 9 und die Leistungen des LANUK gemäß § 10.

### **Zu § 5 (3)**

Streichung der Empfehlung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Gemeinden und Gemeindeverbände zugunsten einer Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise Klimaanpassungskonzepte aufstellen, und die Anforderungen an die Klimaanpassungskonzepte festzulegen. Ziel ist es, flächendeckend Klimaanpassungskonzepte für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die Vorschrift erfolgt in Umsetzung des § 12 (1) KAnG. Die Formulierung zur Festlegung „öffentlicher Stellen“ ist eine Bezugnahme auf das Bundesgesetz.

Für bereits bestehende Klimaanpassungskonzepte sollten die Festlegungen der Rechtsverordnung Doppelarbeit vermeiden. Die Rechtsverordnung sollte darüber hinaus Fristen zur Erstellung der Konzepte enthalten.

Nordrhein-Westfalens Kommunen haben bei der Übertragung neuer Aufgaben gemäß Art. 78 (3) Landesverfassung NRW Anspruch auf einen gesetzlich festgelegten finanziellen Ausgleich. Der sogenannte Belastungsausgleich wird gemäß § 7 Konnexitätsausführungsgesetz mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Soweit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in der Verordnung Aufgaben zugewiesen werden, ist ein daraus resultierender Belastungsausgleich einschließlich eines Verteilschlüssels in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

### **Zu § 6 Berücksichtigungsgebot**

#### **Zu § 6 (1)**

Ergänzung des Berücksichtigungsgebots gemäß § 8 (1) KAnG

Der Bund hat in sein Gesetz auch ein Berücksichtigungsgebot aufgenommen, dieses aber gegenüber Satz 1 des NRW-Landesberücksichtigungsgebots weiter differenziert und beschrieben. Diese Ergänzungen werden für das bessere Verständnis auch in NRW übernommen. Damit kann eine konsistente Anwendung des Berücksichtigungsgebots auf allen Ebenen erreicht werden. Das Argument der Einheitlichkeit gilt auch für die Übernahmen der Absätze 2 und 3. Aus der textlichen Anreicherung ergeben sich jedoch keine weiteren materiellrechtlichen Anforderungen über das davor bestehende Berücksichtigungsgebot hinaus. Die Berücksichtigung (und ggf. die Zurückstellung von Belangen der Klimaanpassung gegenüber anderen wichtigen Belangen) wird in der Regel im Rahmen der nach dem Fachrecht erfolgenden Abwägungsentscheidung oder des bestehenden Ermessensspielraums nach dessen Maßgaben erfolgen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Berücksichtigungsgebot in NRW lassen auf keine maßgeblichen Verfahrensverlängerung (z.B. in Planfeststellungsverfahren) schließen. Die Art und Weise der Umsetzung des Berücksichtigungsgebots liegt im Ermessen der Träger öffentlicher Aufgaben. Eine gesetzliche Priorisierung oder Vorgabe für Maßnahmen ist dafür nicht sachgemäß, dafür können aber beispielsweise örtliche Klimaanpassungskonzepte herangezogen werden. Grundsätzlich lässt sich auch eingrenzen, dass das Berücksichtigungsgebot nur für Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung gilt. Soweit bei einer Planung oder Entscheidung keine gravierenden

negativen Auswirkungen für Klimaanpassungsbelange zu erwarten sind, ist das Berücksichtigungsgebot nicht einschlägig und keine weitere Prüfung möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die Klimaanpassung erforderlich. Bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen oder Einrichtungen kommt es auf Planungen und Entscheidungen an, die die Betroffenheit von Klimarisiken infolge des Klimawandels verändern. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei in der Regel um Planungen und Entscheidungen für dauerhafte Maßnahmen mit Gebäude- oder Liegenschaftsbezug handelt. Personelle Maßnahmen sind hiervon nicht erfasst.

### **Zu § 6 (2)**

Ergänzung gemäß § 8 (2) KAnG

Die Ergänzung zur Anerkennung von fachgesetzlichen Aussagen zur Klimaanpassung und dem Stand der Technik beziehungsweise auch anerkannten Regeln der Technik klärt für die Anwenderinnen und Anwender die Frage, ob dadurch eine doppelte Berücksichtigung erfolgt. Das wird verneint, wenn Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung des Absatzes 1 entsprechen. Dann ist dem nach Absatz 2 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen. Relevante Regelwerke der Technik erarbeiten verschiedene Normungsinstitute und öffentliche Stellen zu unterschiedlichsten Aspekten wie z.B. Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN), International Organization for Standardization (ISO), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. oder VdS Schadenverhütung GmbH. Die Beurteilung was dem Absatz 1 entspricht ist durch die Träger öffentlicher Aufgaben selbst vorzunehmen. Das Land strebt an die Träger öffentlicher Aufgaben dabei zu unterstützen.

### **Zu § 6 (3)**

Ergänzung gemäß § 8 (3) KAnG

Die übernommene Formulierung des Bundesgesetzgebers lässt bewusst Ermessens- und Abwägungsräume, um einzelfallbezogen die Verhältnismäßigkeit von Entsiegelung zu beurteilen. Das Berücksichtigungsgebot zielt somit insbesondere auch auf die Berücksichtigung von Entsiegelungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei untergenutzten Flächen. Dabei wirken Träger öffentlicher Aufgaben auf die Entsiegelung von allen Böden hin, unabhängig davon ob es sich um private oder öffentliche Flächen handelt. Zu diesem Zweck kann jede Gemeinde auf der Grundlage der Daten der landesweit erfassten und bereitgestellten versiegelten Flächen ein Entsiegelungskataster erstellen. Das Entsiegelungskataster trägt dazu bei, die Möglichkeiten zur Entsiegelung aufzuzeigen. Hieraus können die Kommunen mithilfe des Klimaatlas NRW auch Klima-Hot-Spots ermitteln und Prioritäten zur Entsiegelung setzen.

Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie andere Vorschriften des Landes, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

### **Zu § 6 (4)**

Aktualisierung des Gesetzesverweises zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wurde zum zweiten Mal am 15. Juli 2024 novelliert (BGBl. 2024 I Nr. 235). In der ersten Novellierung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

wurde die Begrifflichkeit in § 13 KSG geändert, wonach bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Kosten und Einsparungen nicht über die Nutzungsdauer, sondern den Lebenszyklus berücksichtigt werden.

Der Verweis in Satz 2 auf § 13 (3) Satz 2 KSG (alt) wird gestrichen, weil dieser durch eine neue Regelung in §13 (1) Satz 3 KSG ersetzt wird. Nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ein CO<sub>2</sub>-Preis rechnerisch zugrunde zu legen (CO<sub>2</sub>-Schattenpreis). Dadurch können die zukünftigen Kosten der Investition oder Beschaffung bereits bei der Entscheidung prognostisch berechnet und berücksichtigt werden. Eine analoge Übertragung gibt es bisher noch nicht für die Abschätzung der Kosten der negativen Folgen des Klimawandels, deswegen entfällt der direkte Verweis.

### **Zu § 8 Klimaanpassungsstrategie des Landes**

Umbenennung des Paragraphen zur besseren Abgrenzung der Klimaanpassungsstrategie auf Landesebene von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene

Grundsätzlich gelten alle Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes zu den Klimaanpassungsstrategien der Länder auch unmittelbar für Nordrhein-Westfalen. Es bedarf keiner Wiedergabe im Landesgesetz. Da jedoch das Landesgesetz vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes schon Vorgaben zur Klimaanpassungsstrategie enthielt, die teilweise hinter diesen Vorgaben zurückbleiben, werden konkret diese angepasst.

#### **Zu § 8 (1)**

Ergänzung gemäß §§ 10 (4), 10 (6) KAnG

Die bisherigen Vorgaben zur Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände bleiben hinter den Vorgaben des Bundes zur Klimaanpassungsstrategie zurück und werden deshalb ersetzt durch die Vorgabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 (4) KAnG.

Zur weiteren Interaktion mit der Öffentlichkeit nach Fertigstellung der Klimaanpassungsstrategie ist eine Veröffentlichung dieser im Internet sinnvoll und wird deshalb gemäß § 10 (6) KAnG direkt hinter die Beteiligung der Öffentlichkeit in Absatz 1 wiedergegeben.

#### **Zu § 8 (2)**

Ergänzung des Verweises auf die Bundesklimarisikoanalyse.

Neben den landeseigenen Daten gemäß dem Monitoring aus § 9 K1AnG NRW soll insbesondere auch die Bundesklimarisikoanalyse Grundlage für die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie des Landes sein. Dadurch wird sichergestellt, dass eine konsistente Datengrundlage mit den Nachbarländern und dem Bund verwendet wird, sodass daraus abgeleitete Maßnahmen sich möglichst sinnvoll ergänzen.

#### **Zu § 8 (3)**

Änderung des Ausdrucks „Strategien“ in „Ziele“, Aufnahme eines Verweises zur Ressortverantwortung bei der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und Aktualisierung des Gesetzesverweises zum Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Die aktuelle Klimaanpassungsstrategie des Landes und auch die Bundes-Klimaanpassungsstrategie benennen für jedes Cluster von Handlungsfeldern „Ziele“ für die Ausrichtung von Maßnahmen. Diese „Ziele“ ersetzen in ihrer Funktion bisher so genannte „Strategien“ je Cluster, weshalb der Ausdruck „Strategie“ ersetzt wird. Der Ausdruck „Klimaanpassungsstrategie“ wird dann nur für die Gesamtheit der Maßnahmen verwendet. Im Unterschied zum Bund sind für NRW keine messbaren Ziele verpflichtend in der Klimaanpassungsstrategie. Hier werden zunächst die Erfahrungen mit messbaren Bundeszielen abgewartet, um dieses Vorgehen ggf. bei der nächsten Fortschreibung der Strategie aufzunehmen.

An dieser Stelle wird ergänzt, dass für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Klimaanpassungsstrategie die jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung verantwortlich sind. Das knüpft an § 4 (3) KlAnG NRW, wonach nicht nur bei der Klimaanpassungsstrategie, sondern bei allen notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaanpassungsziele die jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung deren Umsetzung veranlassen.

### **Zu § 9 Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung**

Umbenennung des Paragraphen, um die Ergänzung „Nachsteuerung bei Zielverfehlung“ gem. § 5 KAnG.

Die Ergänzung erfolgt nach dem Vorbild der gleichlautenden Benennung des § 5 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Dadurch wird das Handlungserfordernis zur Nachsteuerung auf Grundlage von Monitoringerkennnissen betont und in dem neuen Absatz 3 weiter ausgeführt.

### **Zu § 9 (2)**

Verdeutlichung der Struktur der zentralen Elemente des Monitorings zur Klimaanpassung in NRW.

Die Bestandteile des Monitorings lassen sich für den besseren Überblick clustern in das „Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalen“ (KFAM) und in das „Umsetzungsmonitoring der Klimaanpassungsstrategie“. Durch die Aufteilung wird besser verständlich, dass das Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring, unabhängig von der Klimaanpassungsstrategie der Landesregierung, die Klimafolgen im ganzen Landesgebiet nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aufbereitet. Es dient nicht nur als Grundlage der Klimaanpassungsstrategie, sondern z.B. auch als Datengrundlage für die Klimaanpassungsbemühungen von Kommunen oder Privaten. Durch den neuen Verweis auf die Klimarisikoprüfung des Bundes wird sichergestellt, dass Daten konsistent zwischen den administrativen Ebenen aufgearbeitet werden. Das KFAM ist nach dem DPSIR-Modell der Europäischen Umweltagentur aufgebaut und zeigt einerseits die Klimaentwicklung selbst (State-Indikatoren, §9 (2) 1a) und deren direkte Folgen (Impact-Indikatoren, §9 (2) 1b), andererseits enthält das KFAM auch solche Indikatoren, die die Reaktionen der Natur oder Maßnahmen der Gesellschaft auf beobachtete Folgen des Klimawandels aufzeigen und somit Anhaltspunkte für eine Wirkung von Anpassungsmaßnahmen liefern (Response-Indikatoren,

§9 (2) 1c). Die Impact- Indikatoren sollen somit weiterhin dazu dienen die sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, wie es auch in der alten Fassung des Gesetzes beschrieben war. Die Auswahl geeigneter Indikatoren wird fortlaufend angepasst.

Das Umsetzungsmonitoring fokussiert sich hingegen auf die Klimaanpassungsstrategie und stellt dar, inwieweit die darin enthaltenen Maßnahmen in der Zuständigkeit der Ressorts umgesetzt werden. Ergänzt wird das Umsetzungsmonitoring um eine Ermittlung der Erreichung der in den einzelnen Handlungsfeldern genannten Ziele. Dies erfolgt insbesondere im Zuge der Fortschreibung der Strategie, um entsprechend mit zielgerichteten Maßnahmen nachsteuern zu können.

Grundsätzlich sind in diesem Paragraphen die allgemeinen Klimaanpassungsziele gemäß § 3 KlAnG NRW von den konkreten Zielen der Klimaanpassungsstrategie aus § 8 Absatz 3 KlAnG NRW zu unterscheiden. Das „Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalen“ untersucht Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele gemäß § 3 KlAnG NRW und das Umsetzungsmonitoring bezieht sich konkret auf die Inhalte der Landes-Klimaanpassungsstrategie gemäß § 8 Absatz 3 KlAnG NRW.

### **Zu § 9 (3)**

Übernahme des entsprechenden § 5 (3) KAnG

Absatz 3 sieht gemäß dem Vorbild auf Bundesebene den folgenden Zusammenhang zwischen dem Monitoring und der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie vor: Ergibt sich auf der Grundlage des Umsetzungsmonitorings eine Verfehlung der nach § 8 Absatz 3 festgelegten Ziele, soll eine Anpassung der Maßnahmen zur Zielerreichung im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 geprüft werden jedoch ist hiermit kein Automatismus oder bestimmte Sanktionen verbunden. Auf der Grundlage des Monitorings werden auch die Ziele im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie nach § 8 Absatz 2 Satz 2 geprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

### **Zu § 10 Aufgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima**

Änderung der Aufgaben des LANUK aufgrund von Aufgabenveränderungen seit Verabschiedung des KlAnG NRW in 2021.

Das Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring nach § 9 (2) Nr. 1 KlAnG NRW wurde bereits erstellt und ist abzurufen im [Klimaatlas NRW](#). Deshalb wird anstelle der „Erarbeitung“ die aktuelle Aufgabe präzisiert als „Weiterentwicklung“.

Die Kommunalberatung Klimafolgenanpassung NRW wurde 2024 per Erlass beim LANUK eingerichtet. Mit der Aufnahme ins Gesetz unter den Aufgaben des LANUK in der Klimaanpassung wird diese Aufgabe entsprechend in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen.

### **Zu § 11 Beirat**

Ergänzung, dass bei der Besetzung des Beirats Klimaanpassung ein Mindestanteil an Frauen, gemäß § 12 (1) Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) sicherzustellen ist.

Der Klimawandel verstärkt bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, während Geschlechtergerechtigkeit eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Klimapolitik ist. Aus diesem Grund soll über einen Mindestanteil die Repräsentanz von Frauen in dem politischen Beratungsgremium gesichert werden. Der Beirat Klimaanpassung hat sich bereits konstituiert und die Arbeit aufgenommen. Dabei ist im August 2025 eine Frauenquote von lediglich 28% zu verzeichnen. Um sich zukünftig an den Mindestanteil von 40 % gemäß § 12 (1) LGG NRW anzunähern, sind auch in diesem wesentlichen Gremium die Vorschriften des § 12 LGG bei Wiederbesetzungen anzuwenden.

ENTWURF